



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Bundesrechtsanwaltskammer  
Avenue des Nerviens 85/9 | 1040 Brüssel

An alle Rechtsanwaltskammern

**BRAK-Nr. 189/2024**

Az.: 7.29.

**nachrichtlich an:**

AS ZPO/GVG (RS-Nr. 45/2024)  
AS Verwaltungsrecht (RS-Nr. 34/2024)  
AS Familien- und Erbrecht (RS-Nr. 24/2024)  
AS Sozialrecht (RS-Nr. 11/2024)  
AS Arbeitsrecht (RS-Nr. 14/2024)

Ass. jur. Nadja Wietoska  
nadja.wietoska@brak.eu  
Ass. jur. Lea Osiander  
osiander@brak.de  
Sekretariat: Karen Kunze  
Tel. 030 28 49 39 - 13  
kunze@brak.eu

**Priorität: normal**

Berlin, 17.06.2024

### **Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten**

**Hier: Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses**

Bezug: BRAK-Nrn. 60/2024 v. 22.02.2024, 27/2024 v. 26.01.2024, 482/2023 v. 15.12.2023 u. 459/2023 v. 05.12.2023

**Anlage:** [Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten vom 13.06.2024 (**Anlage**) zur Kenntnis. Der Bundestag hat den Vermittlungsvorschlag in seiner Sitzung vom 14.06.2024 sogleich angenommen. Der Bundesrat hat gegen das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten keinen Einspruch eingelegt und das Gesetz somit gebilligt. Damit kann das Gesetz dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt und danach im Bundesgesetzblatt verkündet werden.

#### **1. Zur Durchführung einer Videoverhandlung – § 128a ZPO-E**

Eine Videoverhandlung soll nur dann möglich sein, wenn ein hierfür „geeigneter Fall“ sowie die erforderlichen Kapazitäten vorliegen. In Abgrenzung zu einer vollvirtuellen Verhandlung wird bereits dann von einer Videoverhandlung gesprochen, wenn an ihr mindestens ein Verfahrensbeteiligter oder mindestens ein Mitglied des Gerichts per Bild- und Tonübertragung teilnimmt. Nähere Anforderungen und Grenzen an die Geeignetheit des Falles sowie die Kapazitäten des Gerichtes werden nicht aufgestellt.

Die Durchführung einer Videoverhandlung kann i.S.d. Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses entweder auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder durch richterliche Anordnung herbeigeführt werden.

Dem Antrag eines Verfahrensbeteiligten „soll“ der Vorsitzende zwar dem Wortlaut nach nachkommen und die Videoverhandlung gestatten – kann einen solchen Antrag aber auch unter Anführung einer „kurzen“ Begründung zurückweisen.

Mit Blick auf die richterliche Anordnung, kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. In der Folge hat das Gericht die Anordnung gegenüber allen aufzuheben. Dies steht jedoch nicht der Möglichkeit entgegen eine Videoverhandlung zu beantragen.

Der Vorsitzende leitet die Videoverhandlung in jedem Fall von der Gerichtsstelle aus.

## 2. Zur Beweisaufnahme

Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung gestatten oder anordnen – dies gilt nicht für den Beweis durch Urkunden. Das Antragsrecht steht den Verfahrensbeteiligten, Zeugen und Sachverständigen zu. Hier sollen entsprechendes Einspruchsrecht der Verfahrensbeteiligten und Zurückweisungsrecht des Gerichts gelten.

Ebenso auf Antrag oder von Amts wegen – und soweit der Fall geeignet ist und entsprechende Kapazitäten vorliegen – „soll“ das Gericht die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen per Bild- und Tonübertragung gestatten. Entscheidungen über die Gestattung oder Ablehnung der Vernehmung per Bild- und Tonübertragung sind unanfechtbar.

## 3. Zur vollvirtuellen Videoverhandlung – §§ 16, 17 EGZPO-E

Mit Blick auf die vollvirtuelle Videoverhandlung – wenn alle Verfahrensbeteiligten und alle Mitglieder des Gerichts an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilnehmen – werden die Bundesregierung und die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche diese zum Zwecke ihrer Erprobung zuzulassen. Die Erprobung kann dabei auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

Die Zulässigkeit der Durchführung einer vollvirtuellen Videoverhandlung soll i.S.d. Beschlussempfehlung gebunden sein an die positive Erklärung aller Mitglieder des Gerichts gegenüber dem Vorsitzenden, an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilnehmen zu wollen. Zugleich darf kein Einspruch seitens der Verfahrensbeteiligten nach voriger gerichtlicher Anordnung eingehen.

Zwecks Wahrung des Öffentlichkeitsprinzips soll die vollvirtuelle Videoverhandlung in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Raum im zuständigen Gericht übertragen werden.

Der vorgesehene Bericht über die Erprobung soll auch **Angaben zur anwaltlichen Vertretung** in diesen Verfahren enthalten.

Mit besten Grüßen

Ass. jur. Nadja Wietoska  
Geschäftsführerin

Ass. jur. Lea Osiander  
wiss. Mitarbeiterin